



Entwurf 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024, Auflage

Oberneukirchen, 15.10.2024

Kundmachung

Im Sinne des § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit kundgemacht, dass der Entwurf über den 1. Nachtragsvoranschlag der Marktgemeinde Oberneukirchen für das Jahr 2024 von heute an eine Woche, das ist bis zum 22.10.2024, im Marktgemeindeamt Oberneukirchen zur öffentlichen Einsicht aufliegt und während der Amtsstunden eingesehen werden kann. Der Entwurf ist auch auf der Homepage der Marktgemeinde unter www.oberneukirchen.at abrufbar.

Etwaige Einwendungen gegen den Entwurf können innerhalb der oben angeführten Auflagefrist von jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftlich beim Gemeindeamt eingebracht werden.

Zur genehmigungspflichtigen Änderung des Dienstpostenplanes wurde vom Amt der Oö. Landesregierung mit Schreiben IKD-2017-261130/37-Pg vom 18.06.2024 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Angeschlagen: 15.10.2024

Abgenommen: 23.10.2024

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Rathgeb', written over a horizontal dotted line.

DI Josef Rathgeb